

I n s e r a t e.

A n s c h r e i b u n g.

Die gesetzliche Amtsdauer des Stellvertreters des eidg. Kanzlers, der beiden Archivare und des Registrators der Eidgenossenschaft geht mit dem 31. d. Mts. zu Ende.

Die etwaigen Bewerber um diese Beamtungen haben ihre Anmeldungen, mit Studien- und Leumundszeugnissen belegt, bis zum 28. nächsthin der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Die jezigen Inhaber der Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 6. Dezember 1869.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend

die Vollziehung des Handels- und Zollvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem deutschen Handels- und Zollvereine, vom 13. Mai 1869.

(Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band II, Seite 328 u. ff.)

Durch das Schlussprotokoll zu obigem Vertrag (§ V zu Artikel 5, Abtheilung B) wurde eine Verständigung vorbehalten über die Controlmaßregeln, in Betreff einiger Zollbefreiungen, die durch den Artikel 5 des Vertrages zugegeben sind.

Die beidseitigen Direktivbehörden haben sich hierüber verständigt und eine Anzahl Bestimmungen festgesetzt, die in ihrem ganzen Wortlaute in die amtliche Samm-

lung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft, Band IX, Seite 1034 u. f. f. aufgenommen und überdies bei jeder schweizerischen Zollstätte zur Einsicht aufgelegt sind.

Als allgemeine Richtschnur für das dabei interessirte Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß schweizerischerseits die Benutzung der vorerwähnten Zollbefreiungen an keine andern Zollformalitäten geknüpft ist, als an die bis anhin bestandenen Vorschriften für den Freipaß und Veredlungsverkehr, daß hinwieder deutscherseits eine Reihe von Bestimmungen gefordert werden, wie sie im obenannten Band der amtlichen Gesetzesammlung wörtlich aufgeführt sind.

Im Wesentlichen bestimmen dieselben Folgendes:

Für Vieh ist ein dem schweizerischen Freipaßverkehr gleiches System festgesetzt, und es sind zur Abfertigung von Marktvieh alle Hauptämter und Nebenzollämter I. Klasse, sowie die hiezu besonders ermächtigten andern Zollstellen kompetent. Für leere Säcke, Gefäße u. dgl. ist ein Freipaß dafür zu erheben; von Anbringung amtlicher Identitätszeichen wird abgesehen.

Für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Kämmeln ist ebenfalls ein Freipaß zu erheben, unter Angabe des Ortes und der Fabrikstätte, wo die Bearbeitung erfolgen soll. Selbstverständlich sind sowohl Brutto- wie Nettogewicht anzugeben.

Bei der Rückföhr bleiben kleine Gewichtsdifferenzen außer Betracht, bei größern tritt Verzollung ein.

Für die zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken oder Färben verwendeten Gegenstände muß eine Deklaration in zwei gleichlautenden Exemplaren abgegeben werden, enthaltend:

- 1) Die Stückzahl, das Nettogewicht der Gewebe, deren Gattung nach tarifgemäßer und nach spezieller Benennung.
- 2) Die Art der Veredlung oder Bearbeitung, welche sie erfahren sollen.
- 3) Das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll.
- 4) Die Frist, welche für die Wiedereinfuhr der Gewebe in Anspruch genommen wird.
- 5) Welche Art der Erkennungszeichen gewünscht wird, ob Stempels-, Siegelandruck oder Anlegung von Plomben.
- 6) Das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe in Anspruch genommen wird.

Die Frist zur Wiedereinfuhr darf, höhere Bewilligung vorbehalten, 12 Monate nicht überschreiten.

Der Ausgang wird auf dem einen Exemplar der Deklaration (das dem Waareneigenthümer verbleibt) bescheinigt, und dieses Aktenstück dient ihm als Vormerkchein (Freipaß); das andere Exemplar geht an die Zollstätte, über welche die Wiedereinfuhr, resp. die Wiederausfuhr erfolgen soll, wo dieselbe, sei es theilweise oder gesamt, bescheinigt und nach vollständiger Löschung der Schein an die erste Abfertigungsstelle zurückgeschickt wird, und wenn bei Revision der Waaren sich keine Anstände ergeben haben, so ist dieselbe aus der Zollkontrolle entlassen.

Zu derartigen Abfertigungen sind ermächtigt in der Schweiz alle Hauptzollstätten, im deutschen Zollvereine die Hauptzollämter, bei andern nur auf besondere Erlaubniß der Zolldirektivbehörden. Bei Verfall der Freipaßtermine soll Alles wieder gelöscht sein; wo dieses nicht möglich gewesen wäre, wird die Direktivbehörde bestimmen, ob die betreffenden Zollgefälle zu beziehen oder eine Nachfrist für dieselben zu gestatten sei.

Vorbehältlich vorangegangener Genehmigung der Zolldirektivbehörden beider Staaten dürfen, mit Identitätszeichen versehen, Gewebe in Stücken auch zertheilt werden, und es müssen die für solche Fälle vereinbarten Controlmaßregeln genau beobachtet werden.

Für die zum Besticken versendeten Gewebe gelten im Allgemeinen die vorangehenden Vorschriften, mit dem Beifügen, daß außer der Anzahl und dem Gewicht der zu stickenden Gewebestücke auch das mitgegebene Material in der Deklaration aufgenommen und bei der Wöschung in Berechnung gezogen wird. Liefert hingegen der Sticker im Ausland dieses Stickmaterial, so ist dasselbe bei der Wiedereinfuhr der gestickten Gewebe, je nach dem Tarifansatze desselben, zu verzollen.

Für Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Appretiren, Bedrucken oder Färben Freipaßverkehr wünschen, gelten die gleichen Zollformalitäten, und zur Festhaltung der Identität werden Plomben oder Siegel an einer durch die Strangen zu ziehenden Schnur angebracht.

Für Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen wird die Identität durch Siegelabdrücke auf der roh bleibenden Seite oder durch Anbringung von Siegeln oder Plomben an durchgezogenen Schnüren erwirkt.

Für Gespinnte zur Herstellung von Spitzen oder Posamentirarbeiten und bei Garnen zum Stricken erstellt sich deren Identität durch Zurückbehaltung von Proben und durch Festhaltung des Gewichtes der zur Veredlung bestimmten Gespinnte und etwaiger Zuthaten (als Knöpfe, Schmelz u. dgl.).

Für rohe Häute zur Lederbereitung durch einen Stempel von angemessener Größe und bei Fellen zur Pelzbereitung durch Feststellung der Felle nach Gattung, Stückzahl und Gewicht.

Für Gegenstände zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung (nach Art. 5, Nr. 7 des Vertrages) gelten die oben angeführten allgemeinen Vorschriften, soll die wesentliche Beschaffenheit der Gegenstände unverändert bleiben, und je nach Erforderniß wird im einzelnen Falle von den Zolldirektivbehörden festgesetzt werden, ob und welche Vorkehrungen zum Zweck der Sicherung der Identität erforderlich seien.

Alle in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Abfertigungen, Plombirungen u. s. w. erfolgen in beiden Staaten durchaus gebührenfrei. Die betreffenden Zollobträge sind nach den bestehenden Bestimmungen sicher zu stellen, und es sind diese Sicherheiten nach Erledigung des Zollanspruches zurückzugeben.

Im § V, Abschnitt C des Schlußprotokolls wurde ferner festgesetzt, daß die amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben u. dgl.) gegenseitig geachtet werden sollen, in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angebrachten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, unbeschadet dem Rechte, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

Für die durch Nr. 6 und 7 des Artikels 5 des Vertrages vorgesehenen Fälle sind nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen befugt; für alles Uebrige in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten und im deutschen Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse.

Bern, den 10. Dezember 1869.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Korrespondenzen nach dem Orient.

(Vom Dezember 1869.)

Die nähere Prüfung neuerlicher Mittheilungen der italienischen Postverwaltung hat ergeben, daß für die Korrespondenzen von der Schweiz nach Aegypten, Indien, China, Japan und Australien außer der Route über Frankreich (Marseille) bei ganz passender Aufgabezeit auch die Route über Italien (Brindisi) mit Vortheil benutzt werden kann.

Das Verhältniß ist folgendes:

Um mit dem jeden Sonntag um 7 Uhr Morgens von Marseille abgehenden Postdampfer (der britischen Peninsular and Oriental Company) rechtzeitig (am folgenden Samstag) nach Alexandrien zu gelangen, müssen die Korrespondenzen spätestens am Samstag Nachmittags um 11¹⁹ von Genf abpedirt werden.

Auf der Route Susa-Turin-Bologna-Brindisi dagegen gelangen Korrespondenzen, welche von Genf Sonntag Morgens um 6²⁰ abgehen, noch etwas früher nach Alexandrien (Freitags um 11 Uhr Vormittags), als die obervähnten, am Tag vorher über Marseille spediren.

Die letzten Abgänge jeder Woche nach Alexandrien finden statt:

	über Marseille.	über Genf-Susa-Brindisi	über Camerlata- Mailand-Brindisi.
von Bern	Samstags 10 ⁴⁰	Samstags 11 ⁴⁰	Freitags V ²⁰
" Olten	" 8 ³⁰	" 12 ¹⁴	" VII ²⁷
" Zürich	" 6	" 10	" VI ⁴⁵
" St. Gallen	Freitags VI ⁰⁵	" 6 ⁰⁵	" V ⁵⁰

Die von Marseille jeden Samstag und von Brindisi jeden Freitag in Alexandrien eintreffenden Postdampfer stehen daselbst in Verbindung:

- a. jede Woche mit den Fahrten nach Suez, Aden und Bombay, mit welchen Korrespondenzen nach ganz Indien befördert werden;
- b. alle 14 Tage, vom 24. Oktober an, mit den Fahrten nach Poïnte-de-Galles, Penang, Singapore; nach Hong-Kong, Shang-Hai (China) und Yokohama (Japan);
- c. alle 4 Wochen, vom 7. November an, mit den Fahrten nach King-George's Sound, Melbourne und Sidney in Australien.

Von Marseille aus wird überdies durch französische Postdampfer ein direkter Dienst nach Indien und China unterhalten, welcher alle 4 Wochen, vom 27. November an, abgeht und Alexandrien, Suez, Aden, Poïnte-de-Galles, Singapore, Saigon und Hong-Kong bedient, und in Verbindung steht:

- in Aden: mit Réunion und Mauritius;
- " Poïnte-de-Galles: mit Calcutta;
- " Singapore: mit Batavia;
- " Hong-Kong: mit Shang-Hai und Yokohama.

Die Tarbedingungen der Routen Marseille und Brindisi sind für die hauptsächlichsten Bestimmungsorte aus der nachstehenden vergleichenden Tabelle ersichtlich:

Nach:		Ueber Frankreich.				Ueber Italien.			
		Frankatur.		Gewichts- sach.	Taxe.	Frankatur.		Gewichts- sach.	Taxe.
		Freist.	Best.	Gramme.	Gr.	Freist.	Best.	Gramme.	Gr.
1. Alexandrien in Aegypten.	Gewöhnliche Briefe	Freist.	Best.	7½	60	Freist.	Best.	10	55
	Drucksachen . . .	Oblig.		40	10	Oblig.	"	40	7
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	50	25
	Chargébriefe . . .	Oblig.	Best.	7½	120	"	"	10	110
2. Aken, französische und britische Besitzungen in Ostindien (Vorder-Indien) (ohne Ceylon).	Gewöhnliche Briefe	Freist.	Best.	7½	100	"	"	7½	105
	Drucksachen . . .	Oblig.	Landgsh.	40	20	"	"	40	17
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	100	70
	Chargébriefe . . .	Oblig.	Best.	7½	200	"	"	7½	210
3. Ceylon, Penang, Singapore, Hong-Kong und Shanghai in China, Yokohama in Japan, Neu-Süd-Wales, Victoria und Queensland, West-Australien.	Gewöhnliche Briefe	Freist.	Best.	7½	100	"	Landgsh.	7½	95
	Drucksachen . . .	Oblig.	Landgsh.	40	20	"	"	40	12
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	100	50*
	Chargébriefe . . .	Oblig.	Best.	7½	200	"	"	7½	190*)
4. China (ohne Hong-Kong und Shanghai), Japan (ohne Yokohama), Süd-Australien.	Gewöhnliche Briefe	Oblig.	Landgsh.	7½	100	"	"	7½	95
	Drucksachen . . .	"		40	20	"	"	40	12
	Waarenmuster . . .	wie	Briefe.	—	—	"	"	100	50
	Chargébriefe . . .	nicht	zulässig.	—	—	nicht	zulässig.	—	—

Im Uebrigen wird auf die Briefposttarife Nr. 2 und 6 verwiesen.

*) Nur nach Ceylon, Sabuan und Australien zulässig.

Die Tagbedingungen der Route über Triest, von wo aus jeden Samstag um Mitternacht ein Dampfer nach Alexandrien abgeht (Ankunft daselbst Freitags um 5 Uhr Morgens) sind aus dem Briefposttarif Nr. 3 ersichtlich.

Die schweizerischen Poststellen beachten hienach für die Auswahl der Route und bezügliche Leitung folgende Vorschriften:

1) Korrespondenzen nach Alexandrien in Aegypten (wo selbst ein italienisches Postbüro besteht) werden stets über Brindisi geleitet, wenn nicht durch eine Vormerkung auf der Adresse eine andere Route vorgeschrieben ist oder der Betrag der Frankatur den Willen des Versenders erkennen läßt, eine andere Route zu benutzen. Ein Brief von 15 Grammen, mit 50 Rp. frankirt, ist z. B. offenbar zur Verwendung über Triest bestimmt.

2) Nach den übrigen Bestimmungsorten (Athen, Indien, China, Japan, Australien) gelten folgende Grundsätze:

- a. Bei stückweiser Beförderung über Italien oder über Oesterreich besteht für sämtliche Korrespondenzen nach obigen Bestimmungsorten Frankirungszwang. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzen werden daher ausschließlich über Marseille geleitet, und zwar auch dann, wenn der Versender eine andere Route auf der Adresse vorgeschrieben hätte. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzen nach Labuan, nach China (ohne Hong-Kong und Schang-Hai), nach Japan (ohne Yokohama), sowie nach Süd-Australien und Tasmanien (Vandiemensland) finden überhaupt nicht Beförderung.
- b. Bei frankirten Korrespondenzen ist der Wille des Versenders maßgebend, welcher aus einer Notiz auf der Adresse oder aus dem Betrag der Frankatur ersichtlich wird. Besteht ein Zweifel über die vom Versender gewünschte Route, so entscheidet die schnellere Beförderung.
- c. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß Waarenmuster nach obervähnten Bestimmungsorten über Italien eine erhebliche Taxermäßigung genießen, während sie über Frankreich der Brieftaxe unterliegen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung stimmt in allen Theilen mit derjenigen vom 13. November 1869 (Bundesblatt Nr. 46 und 47) überein, mit der einzigen Ausnahme, daß nunmehr für die über Italien transitirenden Briefe nach den unter Ziffer 2, 3 und 4 hievor bezeichneten Ländern das einfache Gewicht auf $7\frac{1}{2}$ (statt früher auf 10 Grammes) festgesetzt wird.

Bern, im Dezember 1869.

Das Schweiz. Postdepartement.

A u s s c h r e i b u n g.

Die in Folge Beförderung vacant gewordene Stelle eines Instructors II. Klasse der Kavallerie, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2500, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen in Begleit der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung bis spätestens den 24. Dezember nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 27. November 1869.

Eidgenössisches Militärdepartement.

A u s s c h r e i b u n g v o n P o s t m a t e r i a l.

Die Lieferung nachbezeichneten Postmaterials für das Jahr 1870 wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

- 50 Briefeinwürfe.
- 175 Briefwaagen.
- 25 Comptoirwaagen.
- 100 Dezimalwaagen.
- 30 Kassakisten, wofür zwei Zeichnungen.
- 24 Kopierpressen.
- 1 große Kopierpresse.
- 30 Postbüreautafeln.
- 66 Postablagetafeln.

Zeichnungen obiger Gegenstände können bei den Kreispostdirektionen und bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern erhoben werden.

Die Liefertermine werden mit den betreffenden Fabrikanten besonders verabredet.

Die Angebote für ganze oder theilweise Lieferung franco Bern, Bundesrathshaus, sind mit der Ueberschrift: „Angebot für Lieferung von Postmaterial“ spätestens auf den 12. Dezember 1869 frankirt an das Postdepartement zu adressiren.

Bern, den 30. November 1869.

Das Schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Ausfchreibung.

Die Lieferung der nachstehenden, der Telegraphen-Verwaltung für das Jahr 1870 benötigten Materialien wird zur Konkurrenz ausgeschrieben.

A. Isolatoren.

35,000 Glas-Isolatoren.
3,000 Porzellan-Isolatoren.

B. Linienklemmen.

10,000 messingene Klemmen für Eisenrath von 3 Millimeter.

C. Eisenrath.

1,000	Kilos	verzinkter	Eisenrath	von	$1\frac{1}{2}$	Millimeter.
65,000	"	"	"	"	3	"
40,000	"	"	"	"	4	"
8,000	"	"	"	"	5	"

Diese Gegenstände sind franko Bestimmungsort zu liefern, nämlich:
die Glasisolatoren an das Telegraphenbureau Luzern;
die Porzellanisolatoren auf irgend eine schweizerische Eisenbahnstation;
die Klemmen an die Telegraphendirektion in Bern;
der Drath an die Hauptwerkstätte Olten.

Der schweizerische Eingangszoll fällt zu Lasten des Lieferanten.

Die Lieferungen beginnen im Februar 1870 und sollen Ende Juli vollendet sein.

Angebote für ganze oder theilweise Lieferung obiger Materialien müssen die Preisangaben enthalten und sind mit der Aufschrift: „Angebot für Telegraphenmaterial“ bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres an die Telegraphendirektion in Bern einzusenden, welche auf Verlangen jede weitere Auskunft ertheilen wird.

Bern, den 26. November 1869.

Das Schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Ausreibung von Postmaterial.

Die Lieferung nachbezeichneten Postmaterials für das Jahr 1870 wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

800	Brieffäße von Zwillch,	Größe Nr. 1
600	" " " "	" " 2
200	" " " "	" " 3
50	Sammelfäße von Zwillch, mit Leberbesatz von 20 (statt 30) Centimeter Höhe	" " 4
600	Werthschluffäße von Zwillch	" " 1
100	" " " "	" " 2
500	Fahrpostfäße von "Segeltuch"	" " 1
100	" " " "	" " 2
60	" " " "	" " 3
40	" " " Leber	" " 1
20	" " " "	" " 2
110	Briefträgerfaschen "	" " 1
137	" " " "	" " 2
20	Botentaschen	" " 1
35	" " (Tornister)	" " 2
20	Kondukteurfaschen, wie Briefträgerfaschen Nr. 1, aber mit neusilber- nem Posthorn auf dem Deckel.	
10	Felleisen, Länge 96 Centimeter, Breite 50 Centimeter, Höhe 35 Centimeter.	

Muster obiger Gegenstände können bei den Kreispostdirektionen und bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden. Diese Muster tragen den Stämpel des letztgenannten Bureau und sind mit der Größe-Nummer bezeichnet.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die Lieferungen in Bezug auf Qualität und Form genau nach obigen Mustern auszuführen und franko Bern Bundesrathshaus zu senden sind.

Die Liefertermine werden mit den betreffenden Fabrikanten besonders verabredet.

Die Angebote für ganze oder theilweise Lieferung sind franko und mit der Ueberschrift „Angebot für Lieferung von Postmaterial“ spätestens auf den 8. Dezember 1869 an das schweizerische Postdepartement zu adressiren.

Bern, den 24. November 1869.

Das Schweiz. Postdepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Briefträger in Monthey (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 4) Posthalter in Dürnten (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Telegraphist in Adliswil (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

Posthalter in Goshau (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.

Note. Dieser Nummer sind die Signaturen 71 und 72 des IX. Bandes der eidg. Gesefzammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1869
Date	
Data	
Seite	531-540
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 340

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.